

7. Hindert der böse Glaube des Gerichtsvollziehers, der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung dem Schuldner eine in Wirklichkeit einem Dritten gehörende bewegliche Sache gemäß § 897 Abs. 1 ZPO. wegnimmt, den Übergang des Eigentums auf den Gläubiger?

ZPO. §§ 897, 898.

BGB. §§ 933, 166 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1911 i. S. M. & B (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 386/10.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin verlangt gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Ersatz des Schadens, den ihr der Beklagte zu 2 a, C., als einziger geschäftlich-

führender und vertretungsberechtigter Teilhaber der an erster Stelle verklagten Handelsgesellschaft in deren Vertretung handelnd, dadurch zugesügt habe, daß er gewisse, der Klägerin eigentümlich gehörende bewegliche Sachen . . . schuldhast an Dritte verkauft und übergeben habe, wodurch sie nach § 933 BGB. das Eigentum an den Gegenständen verloren habe. C. oder die verklagte Gesellschaft hatte vorher, am 18. Februar 1908, diese Gegenstände in M. dem Kaufmann K., der sie besaß, aber an die Handelsgesellschaft N. verkauft hatte, durch den M.'er Gerichtsvollzieher U. in Vollstreckung eines den K. zur Herausgabe verurteilenden Urteils wegnehmen lassen. Eben deshalb hat das Berufungsgericht die Abweisung der Klage bestätigt. Durch die von U. bewirkte Wegnahme der Sachen und ihre Auslieferung an die verklagte Gesellschaft sei diese nämlich (nach §§ 897 Abs. 1, 898 ZPO. vgl. m. § 933 BGB.) Eigentümerin geworden, und damit würde das Eigentumsrecht der Klägerin, wenn es bestanden haben sollte, jedenfalls aufgehört haben. Denn die Behauptung der Klägerin, daß C. oder der damalige M.'er Vertreter der Beklagten, Z., zur Zeit der „Pfändung“ vom 18. Februar 1908 gewußt habe, daß die Klägerin an einen Teil der „Pfandstücke“ Eigentumsansprüche erhebe, sei widerlegt durch den von C. in erster Instanz geleisteten zugeschobenen Eid, daß er das damals nicht gewußt habe, und daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, daß auch Z. damals eine solche Kenntnis nicht gehabt habe. Die Behauptung der Klägerin aber, daß dem Gerichtsvollzieher U. damals solche Kenntnis beigezogen habe, sei unerheblich, weil der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung ohne besondere Vollmacht nicht als Vertreter des Gläubigers in Betracht komme.

Weil dieser letzte Grund rechtsirrig ist, mußte das vorige Urteil aufgehoben werden. Es ist freilich richtig, daß im allgemeinen der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung, wie bei andern amtlichen Verrichtungen, nicht als privatrechtlicher Vertreter eines Auftraggebers gelten kann. Ausnahmen machen aber diejenigen Fälle, in denen er durch besondere Gesetzesvorschriften gerade zu einem solchen Vertreter bestimmt ist, und hierher gehört der Erwerb von Privat-rechten im Wege der Zwangsvollstreckung. Insbesondere bestimmt § 897 Abs. 1 ZPO., daß, falls der Schuldner zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache verurteilt ist, die Übergabe

der Sache (§ 929 BGB.) als erfolgt gilt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt; woran sich in § 898 ZPO. die weitere Vorschrift schließt, daß auf einen solchen Erwerb die Normen des bürgerlichen Rechtes zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden. Hier also würde § 933 BGB. eingreifen, wonach der Erwerber auch im Falle des Nichtrechtes seines Auktors Eigentümer wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist. Damit wird auch § 166 Abs. 1 BGB., wonach in Fällen dieser Art für die Kenntnis oder das Kennenmüssen zunächst nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt, anwendbar. Mag der Gerichtsvollzieher hier auch nicht eigentlicher Bevollmächtigter des „Auftraggebers“ sein, so ist er doch insoweit dessen gesetzlicher Vertreter. Wenn aber diese Auffassung nicht durchgreifen sollte, so würde doch mindestens die entsprechende Anwendung des § 166 Abs. 1 hier ebenso unabweislich sein, wie in Ansehung eines freiwilligen Geschäftsführers.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 376 ff., Bd. 76 S. 109.

Hiermit stimmt überein *Gaupp-Stein*, Zivilprozeßordnung (8. und 9. Aufl.), Bd. 2, Bem. zu § 898 S. 755 ff.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts, die das Berufungsgericht für seine Ansicht angeführt hat, handeln in Wirklichkeit von andern Fragen. Dagegen hat der erkennende Senat schon früher auf dem Boden des gemeinen Rechtes eine ganz entsprechende Entscheidung gefällt laut der Entsch. in Zivils. Bd. 39 S. 160 ff., welcher dann der III. Zivilsenat des Reichsgerichts zugestimmt hat laut Bd. 43 S. 180. Daß es sich dort um den Erwerb nicht des Eigentums, sondern eines Pfändungspfandrechtes nach damaligem Hamburgischen Rechte handelte, macht für die entscheidenden Rechtsfragen keinen Unterschied; diese waren damals auf Grund des gemeinen Rechtes nach ganz entsprechenden Normen zu beurteilen, wie jetzt nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung. Nur was in Bd. 39 S. 163 über den Begriff des guten und des bösen Glaubens gesagt ist, könnte vielleicht — worauf es aber jetzt nicht ankommt — wegen der Wortfassung des § 932 Abs. 2 BGB. für nach heutigem Rechte nicht völlig zutreffend gehalten werden.

Wenn es aus Billigkeitsgründen wohl für bedenklich erklärt worden ist, subjektive Auffassungen eines Gerichtsvollziehers, den nach

den Einrichtungen der meisten deutschen Staaten der Gläubiger sich nicht einmal selbst auswählt, dem letzteren zum Nachteile gereichen zu lassen, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser Grund zu viel beweisen würde; denn das Gleiche findet z. B. auch bei jedem Vormunde statt. . . .

Übrigens liegt dem geleisteten Eide den Worten nach eine falsche Voraussetzung zugrunde, sodaß er eigentlich unerheblich sein würde; denn A. hat am 18. Februar 1908 bei B. keine „Pfändung“ vollzogen, sodaß auch keine „Pfandstücke“ entstanden sein können, sondern nur Sachen weggenommen. Nur durch künstliche Auslegung kann dem Eide seine Wirksamkeit gerettet werden.“ . . .